

fragen: Wie aber, wenn unter anderen Verhältnissen doch eine gültige Ehe zwischen den beiden zustande gekommen wäre? Nelago will katholisch werden und einen Katholiken heiraten; könnte sie in diesem Fall das paulinische Privileg anwenden? — Die erste Voraussetzung für das paulinische Privileg ist, daß beide Teile zur Zeit ihrer Eheschließung noch ungetauft gewesen. Diese Voraussetzung fehlt in unserem Fall, wenn David die Taufe empfangen hatte. War das nicht der Fall oder war seine Taufe nachweisbar ungültig — das ist bei vielen Sekten keine Seltenheit —, dann wäre die Voraussetzung für das paulinische Privileg gegeben; dessen weitere Bedingungen sind jedem Missionär geläufig.

St. Gabriel bei Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

(Das Ehehindernis des Verbrechens.) „In einem bestimmten Dorfe sind vor dem Kriege zwei Katholiken kirchlich getraut. Da die Ehe sich aber als sehr unglücklich herausstellte, hat die Gattin die Scheidung vor Gericht durchgesetzt und einen anderen civiliter geheiratet. Aus dieser Zivilehe stammen drei Kinder.

1914 wurden beide Männer eingezogen, der wirkliche Ehemann (von dem sie sich hat scheiden lassen) ist dann im Kriege gefallen. Als der „Zivilehemann“ im Laufe des Krieges in seinem Heimatdorfe auf Urlaub war, hat der Ortspfarrer ihn so lange ermahnt, bis er sich auch kirchlich hat trauen lassen. Damit hat der parochus ohne Zweifel ein großes Dorfskandalum aus der Welt geschafft und war sehr froh, daß ihm dies gelungen war. Als er zufällig diesen doch schon ziemlich weit zurückliegenden Fall auf dem Konveniat erzählt (natürlich ohne Namen), hält ihm ein Teil der Konfratres entgegen, er habe nicht so kurzerhand die beiden kirchlich trauen dürfen. Es könnte das impedimentum criminis vorliegen. Ein Teil (der größere) war der Ansicht, er würde es genau so gemacht haben. Der Eheschließung habe kein Hindernis entgegengestanden.

Was ist nun richtig?“

Der geschilderte Pastoralfall ging der Redaktion der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ aus Deutschland zu mit der Bitte um Behandlung in der genannten Zeitschrift.

Der so leicht mögliche und leider nur zu oft wirkliche Fall erfordert eine übersichtliche und mehr praktische Darstellung.

Richtig ist schon, daß der Herr Pfarrer seinerzeit ein großes Dorfskandalum aus der Welt geschafft hat; aber vielleicht hat er in seinem seelsorglichen Eifer und in der väterlichen Liebe zu den ihm anvertrauten Seelen doch einige rechtliche Bindungen übersehen. Das Gesetz gebot in gleicher Weise vor

wie nach Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzbuches mehr, sowohl eherechtlich zur Gültigkeit der Ehe (= 1) und Ehelichkeit der Kinder (= 2), als auch strafrechtlich (= 3). Die einschlägigen Rechtsbestimmungen werden die Rechtslage klären.

Die Geschehnisse des Pastoralfalles liegen sicher zum großen Teil vor der Zeit des Geltungsbeginnes des kirchlichen Gesetzbuches, d. h. vor dem 19. Mai 1918; sollte aber auch Einzelnes, etwa die kirchliche Eheschließung während des Krieges, in die Zeit nach dem 19. Mai 1918 fallen, so ist dies für die Lösung unseres Falles unerheblich, da die anzuziehenden Gesetze und deren Auslegung nach wie vor wesentlich die gleichen sind. Es sind Gesetzesstoffe, die eine lange Rechtsgeschichte mit wissenschaftlich interessanten Streitfragen aufweisen; der übersichtliche Aufbau und praktische Zweck der Besprechung fordern hier jedoch den Verzicht auf weitläufige Quellen- und Autorennachweise; die Hinweise auf das *geltende* Recht dürften mehr erwünscht und nützlich sein.

1. Eine gültige Ehe können solche Personen nicht miteinander schließen, die bei Bestand ein und derselben Ehe Ehebruch miteinander begangen und zugleich versucht haben, eine neue Ehe, wenn auch nur bürgerlich rechtlich, miteinander zu schließen (vgl. i. g. R.¹⁾ den can. 1075, n. 1). Zur Verwirklichung des Ehehindernisses ist die Erfüllung gewisser Voraussetzungen erfordert:

a) Der Ehebruch muß materiell und formell vollständig sein; materiell: die angegriffene Ehe muß kirchlich gültig sein (*verum adulterium*), so daß eine kirchlich nichtige Ehe oder etwa eine Putativehe nicht genügen würde; es ist dabei gleichgültig, ob diese Ehe schon vollzogen ist oder nicht, ob die Eheleute vereint oder getrennt leben; sodann ist der vollständige geschlechtliche Umgang gefordert (*perfecte consummatum adulterium*), somit ein *actus per se sufficiens ad generandum*; bloße Berührungen, onanistischer Verkehr u. s. w. geben den Tatbestand nicht; formell: beide Teile müssen sich bei der Tat des Ehebruches des sündhaften Angriffes auf eine gültige Ehe, der Unerlaubtheit ihrer Handlung bewußt sein (*utrinque formale adulterium*).

b) Der Versuch der Ehebrecher, eine neue Ehe miteinander zu schließen, muß wahr und ernst gemeint sein; es ist jedoch gleichgültig, in welcher Form der Ehewille zum Ausdruck kommt, ob kirchlich oder standesamtlich oder akatholisch oder still und privat; dabei müssen beide Teile sich wiederum bewußt sein, daß durch den Eheschließungsversuch eine bestehende, kirchlich gültige Ehe angegriffen wird.

¹⁾ i. g. R. = im geltenden Recht.

c) Es ist gleich, ob der Ehebruch der Eheschließung vorhergeht oder nachfolgt, wenn nur beide Tatsachen bei Bestand ein und derselben Ehe geschehen sind.

d) Das gekennzeichnete Ehehindernis des Verbrechens kann leicht dadurch vervielfältigt werden, daß *beide* Teile ihrerseits rechtmäßig verheiratet sind und sich dessen gegenseitig bewußt, trotzdem zur Tat schreiten, so daß also zwei Ehen böswillig verletzt sind; sodann kann durch Hinzutreten von Umständen ein weiteres Ehehindernis des Verbrechens gegeben sein, etwa durch Gattenmord oder, wie es für unseren Fall zu erwägen bleibt, durch hinzukommendes Eheversprechen in irgend einer Form als wirkliches, ernsthaftes, gegenseitiges, bedingungsloses (d. h. durch die Beifügung einer Bedingung, die bei Bestand der verletzten Ehe noch nicht erfüllt ist, entfällt das Ehehindernis) Versprechen zu Lebzeiten des unschuldigen Ehegatten u. s. w. Jedenfalls sind in dem Gesuch um Dispens vom Ehehindernis des Verbrechens alle Umstände des Falles genau darzulegen, damit die erforderliche Dispens sicher gewährleistet ist. Eine Wiederholung des Ehebruchs vervielfältigt das Ehehindernis nicht.

e) Unser Ehehindernis hat ein Verbrechen als Ursache, so daß also das Ehehindernis selbst entfällt, wenn das geforderte Verbrechen rechtlich nicht begangen wurde; die Schuldabschließungsgründe für das Verbrechen, etwa Unwissenheit, sind in notwendiger Rechtsfolge auch Ausschließungsgründe für das Ehehindernis; liegt jedoch strafrechtlich das Verbrechen vor, so ist es für die Verwirklichung des Ehehindernisses bedeutungslos, ob die Täter das Ehehindernis *als solches* kannten und wollten oder nicht (vgl. i. g. R. den can. 16, § 1).

f) Das Ehehindernis des Verbrechens ist kirchenrechtlicher Natur und bezweckt die Wahrung der ehelichen Treue und den Schutz des Lebens der Ehegatten; es können natürlich andere Ehehindernisse naturrechtlicher Art, z. B. das bestehende Eheband, hinzukommen. Da das Hindernis des Verbrechens von selbst niemals aufhört, so kann es nur durch Dispens behoben werden.

Wir müssen nun nach dem Wortlaut und Sinn des vorgelegten Pastoralfalles bezüglich der Gültigkeit der „bestehenden Ehe“ feststellen:

Diese letzte Ehe ist ungültig, weil das Ehehindernis des Verbrechens vorliegt, sicher durch Ehebruch (Kinder!) und Eheversuch (Zivilehe!), wahrscheinlich auch durch Ehebruch und Eheversprechen während des Bestandes der ersten gültigen Ehe; beide wußten ja um die Ehe; der „Zivilehemann“ scheint nicht vorverheiratet gewesen zu sein, so daß eine dementsprechende

weitere Vervielfältigung nicht in Frage kommt; auch war er wohl katholisch; anderenfalls könnte leicht das Hindernis des Verbrechens wegen der Gutgläubigkeit des Akatholiken überhaupt nicht gegeben sein; er hält ja zu oft die Neuheirat nach der bürgerlichen Scheidung auch schon zu Lebzeiten der früheren Gattin für erlaubt; es fehlt dann seinerseits der böswillige Angriff auf eine rechtmäßig bestehende Ehe. Der Pfarrer hätte also damals bei der Öffentlichkeit des Falles mit Darlegung aller Umstände (seinen Bischof) um Dispens bitten müssen.

2. Die Ehelichkeit, bezw. Unehelichkeit der Kinder ist nach der Rechtslage von drei verschiedenen Zeitspannen zu beurteilen:

a) Bis zum Tode des ersten wirklichen Ehemannes: Die Zivilehe ist sowohl wegen des noch bestehenden Ehebandes als auch wegen des Hindernisses des Verbrechens als auch wegen Formmangels ungültig; die in diesen Jahren aus der Zivilehe geborenen Kinder sind filii illegitimi, spurii, adulterini.

b) Vom Tode des ersten wirklichen Ehemannes bis zur kirchlichen Trauung mit dem „Zivilehemann“: Die während dieser Zeit geborenen Kinder sind filii illegitimi, spurii, da ja noch immer das trennende Ehehindernis des Verbrechens zwischen den beiden „Zivileheleuten“ bestand.

c) Seit der kirchlichen Trauung im Kriege: Die von nun an geborenen Kinder sind ehelich, da ja trotz des trennenden Ehehindernisses des Verbrechens wegen der Gutgläubigkeit der „Eheleute“ wenigstens eine Putativehe vorliegt; denn Kinder, die in einer Putativehe empfangen oder geboren wurden, sind ehelich (vgl. i. g. R. die can. 1015, § 4; 1114). Die früheren Kinder (siehe a und b) wurden jedoch durch diese nachfolgende Schließung einer Putativehe nicht ehelich, da die Eltern sowohl zur Zeit der Empfängnis als auch während der Schwangerschaft als auch bei der Geburt rechtlich eheunfähig waren (vgl. i. g. R. den can. 1116).

3. Als strafrechtliche Folge, die sich in unserem Pastoral-falle unter den sonstigen allgemeinen strafrechtlichen Voraussetzungen ergeben kann, erwähnen wir die von selbst eintretende Infamie; diese trifft solche, die mit Wissen und Willen trotz eines rechtmäßig bestehenden Ehebandes eine andere, wenn auch nur bürgerliche Ehe zu schließen versuchen; eine bürgerliche Scheidung der ersten gültigen Ehe ist dabei kirchenrechtlich belanglos; die Strafe erstreckt sich auch auf den etwa noch unverheirateten Teil (vgl. i. g. R. den can. 2356). Da die übrigen möglichen Strafen erst durch Verhängung wirksam werden, so sind sie für die Lösung des Falles nicht weiter zu beachten.

Abschließend weisen wir einen Weg zur endgültigen Ordnung der ganzen Angelegenheit: Der Herr Pfarrer erbittet in

Rom bei der heiligen Pönitentie ohne Namensnennung (Decknamen für die Eheleute!) unter Darlegung der nunmehr erkannten wesentlichen Umstände die *sanatio in radice* für die Ehe, die mögliche Ehelichung der Kinder und die Befreiung der Eheleute von den etwa zugezogenen Kirchenstrafen. Dieser Weg ist gangbar und anzuraten: Der Fall ist jetzt tatsächlich geheim; alles ist im guten Glauben; das noch bestehende trennende Ehehindernis des Verbrechens ist rein kirchenrechtlicher Natur (can. 1139, § 1); nur dieses lag zur Zeit des kirchlichen Eheabschlusses vor (can. 1139, § 2); der Ehewille muß natürlich noch vorhanden sein (can. 1139, § 1).

Geistingen b. Hennef/Sieg.

P. Dr P. Fink C. Ss. R.

(Konvalidation einer orthodoxen Ehe.) Alexius und Sophia, beide orthodoxe Griechen, schlossen 1925 vor ihrem orthodoxen Seelsorger eine Ehe. Es stand dieser Ehe aber das Hindernis der Verwandtschaft des vierten gleichen Grades der Seitenlinie entgegen. Der griechisch-orthodoxe Bischof hatte Dispensation vom Hindernis gewährt. In der Folgezeit werden beide Gatten römisch-katholisch. Frage: Gilt diese Ehe, oder muß sie konvalidiert werden? Als nicht in der katholischen Kirche Getaufte waren die Brautleute zur Zeit des Eheabschlusses nicht an die katholische Eheschließungsform (can. 1099, § 1) gebunden. Ja, zur Gültigkeit hätte es an sich nicht des Eheabschlusses vor dem schismatischen Seelsorger bedurft. Die Ehe wäre, auch formlos abgeschlossen, gültig gewesen. Nun aber das Hindernis der Verwandtschaft. Im Geltungsgebiet des Kodex ist die Verwandtschaft vierten Grades der Seitenlinie kein Ehehindernis mehr (can. 1076, § 2). Der Kodex gilt aber nicht für die *Ecclesia orientalis* (can. 1). Die Dispensation durch den schismatischen Bischof ist gegenstandslos, weil nur der Gesetzgeber, bzw. der von ihm Bevollmächtigte dispensieren kann, was beim schismatischen Bischof nicht zutrifft. Also muß die Ehe konvalidiert werden. Dabei braucht es, wenn beide Teile römisch-katholisch geworden sind, keiner Dispensation vom Hindernis, weil für Römisch-Katholische dieses Hindernis nicht mehr existiert (Jus pont. 1935, 127).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zum außergerichtlichen Verfahren bei Ungültigkeitserklärungen von Ehen.) Anton und Anna, beide katholisch getauft, traten zum Protestantismus über und gingen vor dem evangelischen Pastor eine Ehe ein. Die Ehe gestaltete sich unglücklich. Anton verläßt seine Frau, wird katholisch und strebt die kanonische Ungültigkeitserklärung seiner Ehe mit Anna an. Frage: